

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

1. des Altbauern Johann Julius J. [REDACTED] in M. [REDACTED],
O. [REDACTED]strasse [REDACTED],
2. der Altbäuerin Margarete Hanna J. [REDACTED] geb. K. [REDACTED]
in M. [REDACTED], O. [REDACTED]strasse [REDACTED].
3. des Tierarztes und Landwirts Karl Friedrich J. [REDACTED]
in Th. [REDACTED].
4. des Tierarztes Dr. Hans Peter Friedrich J. [REDACTED] in
T. [REDACTED], N. [REDACTED]strasse [REDACTED],
5. des Bauern Ernst Otto J. [REDACTED] in Kanzlei über M. [REDACTED]
[REDACTED],
6. der geschiedenen Frau Annemarie Emma Jo. [REDACTED] geb.
J. [REDACTED] in M. [REDACTED], O. [REDACTED]strasse [REDACTED],
7. der Witwe Erika Dora B. [REDACTED] geb. J. [REDACTED] in M. [REDACTED]
[REDACTED], O. [REDACTED]strasse [REDACTED],

Antragsteller, zu 3 Beschwerde- und Rechtsbe-
schwerdeführers,

vertreten durch die Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] in
[REDACTED] ([REDACTED]).

wegen Genehmigung eines Erbvertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshof als Se-
nat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 5.
Mai 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr.
Tasche, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr.
Piepenbrock sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter
Ernst und Hesemann

beschlossen:

Der Beschluss des III. Zivilsenats des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts
in Schleswig vom 22. Januar 1953 wird aufge-
hoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Beschwerdegericht zurück-
verwiesen, dem auch die Entscheidung über die
Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens übertragen
wird.

Gründe:

Die Antragsteller haben am 18. Juli 1952 zu Protokoll des Notars Kr. in H. einen Erbvertrag geschlossen; in dem der Antragsteller zu 1 seinen Sohn Karl Friedrich, den Antragsteller zu 3, zum Erben seines Hofes bestimmt hat. Ausgenommen von der Hoferbfolge sind vier Parzellen, die den Antragstellern zu 4 bis 6 zufallen sollen. Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat der Abgabe eines Grundstücks an den Antragsteller zu 5 zugestimmt, im übrigen die Zustimmung versagt.

Der Beschluss ist dem beurkundenden Notar ausweislich der Postzustellungsurkunde am 22. Dezember 1952 zugestellt worden. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller zu 3 sofortige Beschwerde eingelegt, die erst am 6. Januar 1953 beim Amtsgericht eingegangen ist. Der die Beschwerdeschrift enthaltende, an das Amtsgericht in M. gerichtete Eilbrief ist nach dem Poststempel am 5. Januar 1953 18 Uhr in H. zur Post gegeben. Der Postbote in M. hat noch am selben Abend eine Zustellung des Eilbriefs versucht. Der auf dem Briefumschlag befindliche Vermerk des Postboten lautet: "Tür verschlossen 5. 1. 53 20 Uhr".

Das Oberlandesgericht hat den Antrag des Beschwerdeführers, ihm gegen die Versäumung der Beschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, zurückgewiesen und die Beschwerde als unzulässig verworfen. Es geht davon aus, dass die Zustellung des Beschlusses an den beurkundenden Notar die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt habe, so dass die Beschwerde verspätet sei. Der Beschwerdeführer und sein für die Beschwerdeinstanz neu bestellter Anwalt hätte

- 3 -

ten angenommen, dass die Beschwerdefrist erst am 6. Januar 1953 ablaufe. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Absendung eines Eilbriefes am vorletzten Tage zur Wahrung der Frist genügt hätte; denn tatsächlich sei die Frist am 5. Januar 1953 abgelaufen. Die Fristversäumung beruhe also nicht darauf, dass der Postbote den Brief vom 5. Januar 1953 nicht mehr in die Hände des zuständigen Gerichtsbeamten gebracht habe, sondern auf dem Irrtum über den Ablauf der Beschwerdefrist, der nicht unverschuldet sei.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde, mit welcher der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand weiterverfolgt. Zur Begründung trägt er vor: Nach den Erklärungen des Notars Kr [REDACTED] und seiner Büroangestellten müsse angenommen werden, dass der Beschluss des Amtsgerichts erst am 23. Dezember 1952 zugestellt worden sei. Wahrscheinlich habe der zustellende Postbeamte im Drange des übermässigen Postverkehrs aus Anlass des bevorstehenden Weihnachtsfestes sich im Datum des Zustellungstages geirrt. Auf jeden Fall wäre aber die Beschwerdefrist nicht versäumt worden, wenn der Postbote den Eilbrief dem im Amtsgerichtsgebäude wohnenden Justizwachtmeister zugestellt oder in den beim Amtsgericht vorhandenen Briefkasten gesteckt hätte.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäss § 2 Abs 3 LVR zulässig, da es sich um die Unzulässigkeit der Beschwerde handelt; sie ist auch sachlich begründet. Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, dass durch die Zustellung des Beschlusses an den Notar Kr [REDACTED] die Beschwerdefrist in Lauf gesetzt wurde. Aus der



Postzustellungsurkunde, und zwar nicht nur aus dem Zustellungsvermerk, sondern auch aus dem Poststempel, ergibt sich, dass die Zustellung am 22. Dezember 1952 erfolgt ist. Die von der Rechtsbeschwerde geäußerten Zweifel an der Richtigkeit des beurkundeten Zustellungsdatums beruhen lediglich auf Vermutungen, für die tatsächliche Anhaltspunkte nicht vorhanden sind und die durch die Zustellungsurkunde widerlegt werden. Da somit die Beschwerdefrist am 5. Januar 1953 ablief, war die sofortige Beschwerde, die erst am 6. Januar 1953 beim Amtsgericht eingegangen ist, verspätet.

Das Oberlandesgericht hat jedoch zu Unrecht den Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt. Nach § 12 LVO in Verbindung mit § 22 FGG ist einem Beschwerdeführer, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Beschwerdefrist einzuhalten, auf Antrag von dem Beschwerdegericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, ist als eine unverschuldete nicht anzusehen. Der die Beschwerdeschrift enthaltende Brief ist erst verspätet beim Amtsgericht eingegangen, weil nach dem auf dem Briefumschlag befindlichen Vermerk des Postboten, der noch am Abend des letzten Tages der Beschwerdefrist die Zustellung versucht hat, die Tür des Amtsgerichts verschlossen war. Die Versäumung der Beschwerdefrist beruht danach nicht nur, wie das Oberlandesgericht annimmt, auf dem von dem beurkundenden Notar veranlassten Irrtum über den Ablauf der Beschwerdefrist, sondern auch auf der Tatsache, dass der zustellende Postbote den Brief nicht mehr beim

Amtsgericht abgeliefert hat oder abliefern konnte. Wäre der Brief noch am 5. Januar 1953 beim Amtsgericht eingegangen, so wäre die Beschwerdefrist ohne Rücksicht auf den Irrtum des Notars über den Ablauf der Beschwerdefrist gewahrt worden. Es ist nicht festgestellt, aber auch für die Entscheidung unerheblich, ob die Justizverwaltung beim Amtsgericht in Meldorf Vorkehrungen dafür getroffen hat, dass auch noch nach Dienstschluss Schriftstücke dem Gericht zur Wahrung von Notfristen ordnungsgemäss eingereicht werden können. Fehlen solche Vorkehrungen, so würde der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Beschwerdefrist verhindert gewesen sein (vgl BGHZ 2, 31). Dasselbe muss auch dann gelten, wenn entsprechende Massnahmen getroffen waren, der Postbote sie jedoch nicht gekannt oder nicht beachtet hat. Dem Beschwerdeführer war deshalb gegen die Versäumung der Beschwerdefrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

Der angefochtene Beschluss musste somit aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu übertragen war.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock